

Mitteilung an BV Jöllenneck zur Sitzung am 20.04.23

An
166

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Schild Achtung Reiter an der Eickumer Straße Höhe Reiterhof Sonntag (Antrag der CDU-Fraktion v. 20.09.2022) TOP 6.1 der Sitzung der BV Jöllenneck am 17.11.2022 Drucksache: 4850/2020-2025 mit:

Nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39 bis 43 StVO sollen die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen die allgemeinen Vorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen zu verfahren.

Zudem sind nach § 45 Abs. 9 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach der StVO wurde der Straßenbaulastträger Landesbetrieb Straßen NRW (kurz LBS) angehört. Die Stellungnahme des LBS lautet wie folgt:

Gemäß den Ergebnissen der bundesweiten Straßenverkehrszählung 2015 wurde für den in Rede stehenden Abschnitt der L 543 ein DTV von 5.532 Kfz/d, bei einem Schwerlast-Verkehr-Anteil von 262 Fzg./d ermittelt. Zu Hauptverkehrszeiten kommt es rechnerisch aufgerundet zu 10 Fahrzeugen pro Minute aus beiden Fahrtrichtungen.

Die Fahrbahn der L 543 hat im Bereich der Zufahrt eine Breite von 8,00m. Eine Querung dauert ca. 7 Sekunden. Demnach sind hier ausreichend Zeitlücken, um hier - auch langsam - die Fahrbahn der L 543 zu überqueren.

Die Sichtverhältnisse in Höhe der Querungsstelle betragen in beide Richtungen **mindestens 200 m**. Die gegenseitige Erkennbarkeit ist also gegeben.

Die Unfallstatistik der letzten 3 Jahre ermittelt in diesem rund 400 m langen Bereich keine Unfälle.

Der Stellungnahme schließt sich die Straßenverkehrsbehörde vollumfänglich an.

Aufgrund der guten örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse ist eine Gefahrenbeschilderung nicht zwingend erforderlich. Eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Aufstellung der vorgeschlagenen Beschilderung ist daher nicht zulässig.

i.A.
Lewald